

gen Unziemlichkeit aufmerksam zu machen. In einem solchen auf das öffentliche Recht gegründeten Verhältnisse kann und muß denunciirt werden und es verliert dann natürlich die Denunciation ihren gehässigen Charakter. Ich müßte daher diesem von Seiten der Staatsregierung angeführten Grunde mit Bestimmtheit widersprechen. Der Herr Referent wies hiernächst auf einen analogen Fall hin, auf eine Bestimmung, die man wegen doppelter Bestrafung in dem neuen Gesetze über das Maß- und Gewichtswesen getroffen hat. Diese Analogie scheint mir aber nicht ganz anwendbar. Nach dem soeben erwähnten Gesetze wird allerdings derselbe Gegenstand zweimal bestraft. Allein die Ordnungsstrafe tritt ganz einfach ein, ohne alle Rücksicht auf die böse Absicht des Uebertreters, wegen des Gebrauchs des nicht gesetzlich erlaubten Gewichtes. Die Criminalstrafgewalt tritt dagegen erst dann ein, wenn der Gebrauch unrichtiger Gewichte zc. in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist, also noch außerdem ein Betrug begangen worden ist, mithin wirklich ein criminalrechtliches Verbrechen vorliegt. In den Fällen, von welchen hier gehandelt wird, soll aber dieselbe Handlung und auch dieselbe Willensrichtung zweimal bestraft werden, wenn auch aus verschiedenen Gründen. Wenn endlich der Herr Referent auf den Uebelstand hinwies, der durch die Correspondenz zwischen dem Advocatenvereine und den Behörden herbeigeführt werden könnte, so will ich dies durchaus nicht läugnen; es würde auch im Sinne der Majorität vielleicht noch eine Beschränkung des Zusages möglich sein. Man könnte nämlich möglicherweise die Verpflichtung der Advocatenvereine zur Anfrage auf die Fälle des §. 52 sub 2. beschränken, wo eigentlich eine Concurrentz der Strafgewalt möglich ist. Ausgeschlossen von der Anfrage blieben dann solche Fälle, wo eine bloße Ordnungsstrafe nach der Geschäftsordnung eintritt und diejenigen Fälle, wo Etwas von dem Advocatenvereine gerügt werden soll, was durchaus nicht in die Sphäre der Strafgewalt der Behörde fällt. Wir hatten aber die Befürchtung, daß dann mit Recht der Einwand gemacht werden könnte, es liege in dem Zusage eine Beschränkung der unbedingten Strafgewalt der Behörde. Wir haben daher Bedenken getragen, für diese Verpflichtung noch engere Grenzen zu ziehen. Wenn nun aber auch dann und wann eine ganz unnöthige Correspondenz stattfindet, so ist das doch im Vergleich mit dem nicht unbedeutenden Zwecke, den der Zusatz verfolgt, etwas Unerhebliches. Es wird aber auch nicht selten der Fall eintreten, daß es sehr zweifelhaft ist, ob eine Contravention in sittlicher Beziehung nur eine Rüge nach sich ziehe, oder ob nicht eine Verpflichtung verletzt worden sei und in dieser Beziehung wird dann meistens jener Ausweg nöthig sein. Ich wiederhole daher, daß ich im Namen der Majorität die veränderte Annahme des Paragraphen Ihnen anempfehle.

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Die Pflicht, irgend etwas Gesetzwidriges zu denunciiren, ist keine allge-

meine Pflicht. Es ist dies eine Pflicht, die nur für gewisse Verhältnisse bestimmt worden ist. Bedenklich müßte es erscheinen, eine Denunciationspflicht im weitesten Umfange auszusprechen, weil dadurch vielfach störend in die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens eingegriffen werden würde. Am störendsten aber würde gewiß eingegriffen in die Verhältnisse des Advocatenvereins, wenn man diesem die Denunciationspflicht in der vorgeschlagenen, so ganz unbeschränkten Maße auferlegen wollte. Durch Umänderung des Rechts des Disciplinarverfahrens von Seiten der Advocatenvereine in ein Recht und zugleich eine Verpflichtung, zu denunciiren, würden alle die wohlthätigen Wirkungen, welche man sich von der Disciplinargewalt des Advocatenvereins verspricht, durchaus verschwinden. Deshalb, wie schon vorher bemerkt worden ist, muß die Staatsregierung sich recht warm für Beibehaltung des §. 71 in unveränderter Fassung verwenden.

Präsident Dr. Haase: Die Deputation ist bei diesem Paragraphen verschiedener Ansicht. Die Minorität wünscht unveränderte Beibehaltung des Paragraphen, die Majorität beantragt hingegen eine Aenderung des zweiten Satzes. Sie schlägt für diesen im Berichte Seite 83 folgende Fassung vor:

„Ebenso ist die Strafgewalt der Gerichtsbehörden in Fällen der Uebertretung von Strafgesetzen von der Disciplinarstrafgewalt des Advocatenvereins unabhängig. Der Advocatenverein hat, bevor er das Disciplinarstrafverfahren gegen eines seiner Mitglieder einleitet, bei der zuständigen Behörde anzufragen, ob dieselbe einzuschreiten beabsichtige.“

Tritt die Kammer dem Vorschlage der Majorität bei? — Gegen 20 Stimmen angenommen.

Es bedarf mithin keiner Frage in Bezug auf den Minoritätsantrag. Nimmt die Kammer §. 71 in der beschlossenen Maße an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 72.

Schriften, welche die amtliche Wirksamkeit der Advocatenvereine angehen, sind stempelfrei.

Dies gilt insbesondere von Eingaben an die Advocatenvereine, von Erlassen der Aufsichtsbehörden an die Advocatenvereine, von den dienstlichen Verhandlungen, Erlassen und Ausfertigungen der Advocatenvereine, von Eingaben und Berichten derselben an die vorgesetzten Aufsichtsbehörden.

Der Bericht sagt:

Zu §. 72.

Da auch die von den Advocatenvereinen gesprochenen Erkenntnisse stempelfrei sein sollen, so hat man zu Beseitigung eines Zweifels für angemessen erachtet, nach dem Worte „Erlassen“ noch einzuschalten: „Erkenntnissen.“